

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 537). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3 und nach dem Wort „Studiengang“ wird das Wort „endgültig“ eingefügt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“

d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
- f) Abs. 11 erhält folgende Fassung:
(11) Alle Grund- und Aufbaumodule mit Ausnahme der Aufbaumodule „Außeruniversitäres Forschungspraktikum“, „Industriepraktikum“, „Praktische Gesundheitsförderung“ und „Ernährungsberatung und Verbraucherschutz“ werden benotet.
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
- c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“
- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16 a**Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“

6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena